

29. 1. Entstehen von Handelsgebräuchen.

2. Sind auch solche Kontokorrentforderungen nicht aufwertbar, die zwar an sich auf wertbeständiger Grundlage zu berechnen waren, aber in Papiermark umgerechnet in das Kontokorrent eingestellt worden sind?

HGB. § 346. AufwG. § 65.

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. September 1927 i. S. Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft (Kl.) w. v. De. (Bekl.). I 64/27.

I. Landgericht Neustrelitz.

II. Oberlandesgericht Kottbus.

Seit einer Reihe von Jahren hatte der Beklagte mit der Klägerin in Geschäftsverbindung gestanden. Er bezog von ihr Waren, hauptsächlich Düngemittel und anderen landwirtschaftlichen Bedarf, lieferte dagegen der Klägerin Getreide und leistete auch Barzahlungen. Unter Bezugnahme auf mehrere Kontoauszüge verlangte die Klägerin mit ihrer Klage zunächst Zahlung eines Teilbetrags von 500 *GM*, erweiterte dann aber den Klageantrag auf 6431,32 *GM* mit der Begründung, daß sie Zahlung des aufgewerteten Kaufpreises für eine Kalilieferung von 2419,20 *GM* und für eine Salpeterlieferung von 4012,12 *GM* verlange. Der Beklagte wandte ein, daß ein Kontokorrentvertrag vorliege und danach die Klägerin nichts mehr zu beanspruchen habe.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte in Höhe von 4012,12 *GM* (Salpeterlieferung) Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Instanzgerichte haben übereinstimmend angenommen, daß zwischen den Streitteilen ein Kontokorrentverhältnis bestand, das sich in langjähriger Übung stillschweigend herausgebildet hatte. Die Klägerin hat dem Beklagten regelmäßig Kontoauszüge erteilt, deren Salden vom Beklagten stillschweigend anerkannt worden sind. Diese Würdigung des Sachverhältnisses begegnet keinen rechtlichen Bedenken und wird auch von der Revision nicht besonders angegriffen (zu vgl. RGZ. Bd. 115 S. 393). . . .

Die Revision macht unter anderem geltend, die Kaufpreisforderung für die Kalilieferung hätte vertragsgemäß auf wertbeständiger Grundlage bezahlt werden müssen und habe daher in einem Papiermark-Konto überhaupt keinen Platz gehabt. Dem kann nicht beigestimmt werden. Denn die Kalilieferung ist vom 21. oder 22. September 1923, während das Kali-Syndikat (immer dabei vorausgesetzt, daß seine Bedingungen auch für das Vertragsverhältnis der Streitteile Geltung hatten) erst am 24. September 1923 seine Preise auf Goldmark gestellt hat. Für die früheren Lieferungen galten noch die Preise der damals ausgegebenen Rundschreiben. Durch die späteren Preisfestsetzungen konnten diese früher gemachten Lieferungen in keiner Weise berührt werden. Die gegenteilige Annahme des Landgerichts — das Oberlandesgericht ist darauf nicht eingegangen — läßt sich mit rechtlichen Erwägungen aus § 242 BGB. nicht begründen. Gerade aus dem Rundschreiben des Syndikats vom 23. August 1923 ist ganz deutlich zu ersehen, daß man an feste Preissätze gedacht und geglaubt hat, bei verspäteter Zahlung die fortschreitende Geldentwertung durch einen „Zins- und Entwertungszuschlag“ von täglich 3% ausgleichen zu können. Die Revision beruft sich noch auf die Behauptung der Klägerin, es sei Handelsgebrauch gewesen, daß „die am 10. Oktober 1923 neu festgesetzten Goldmarkpreise“ auch für frühere Abschlüsse von Kalilieferungen bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen zu zahlen gewesen seien. Aber auch hiermit vermag sie nicht durchzubringen. Denn es erscheint völlig ausgeschlossen, daß sich damals, in den unruhigsten Zeiten der Geldentwertung, ein solcher Handelsgebrauch hätte entwickeln können. Gerade die in kurzen Zeitabständen wiederholten Neufassungen der Syndikatsbedingungen zeigen, daß eine gleichmäßige Übung, wie sie für das Entstehen eines Handelsgebrauchs wesentlich ist, nicht bestanden hat. Beruhte aber hiernach der Kaufpreis für die Kalilieferung nicht auf wertbeständiger Grundlage, so entfallen damit die weiter von der Revision daran geknüpften Folgerungen (§ 65 AufwG.).

Mit Recht führt dagegen die Revision aus, daß nach den Bedingungen des Stützstoff-Syndikats Salpeter nur zu wertbeständigen Preisen geliefert wurde. Der Preis hierfür berechnete sich, worauf schon der gerichtliche Sachverständige in seinem ersten Gutachten mit Recht hingewiesen hatte, gemäß den Bedingungen des Stütz-

stoff-Syndikats nach Roggenpreisen. Das Landgericht hat näher dargelegt, daß diese Syndikatsbedingungen auch für das Verhältnis der Streitteile Geltung hatten. Das Oberlandesgericht hat dazu keine Stellung genommen. Für die Revision ist daher zu unterstellen, daß die Syndikatsbedingungen auch der Salpeterlieferung an den Beklagten zugrunde lagen. Dann aber gehörte die Kaufpreisforderung der Klägerin nicht in das Papiermark-Kontoforrent, und das hat wiederum zur Folge, daß § 65 AufwG. auf diese Forderung nicht anwendbar ist (Beiler, Aufw.-Fälle Nr. 347). . . . Belanglos ist, daß die Klägerin in ihren dem Beklagten erteilten Rechnungen und Kontoauszügen die Salpeterlieferung in Papiermark berechnet hat. Keineswegs läßt sich daraus der Wille entnehmen, die Preisberechnung auf andere Grundlagen zu stellen und auf weitergehende Rechte zu verzichten. Selbst wenn die sog. endgültige Rechnung vom 1. Oktober 1923 dem damals geltenden Roggenpreis nicht entsprochen haben sollte, so fehlte immer noch der schlüssige Nachweis, daß die Klägerin damit auf einen ihr zustehenden höheren Preis verzichten wollte, wozu sie ja nicht den mindesten Anlaß gehabt hätte.

Danach stellt sich die Sachlage so dar, daß die Klägerin, wenngleich sie sich zunächst lediglich auf ihr Salboguthaben aus dem Kontoforrent berief, später die Klage auf ihre Kaufpreisforderungen für die Kali- und die Salpeterlieferung gestützt hat, mit der Begründung, daß diese beiden Forderungen nicht in das Kontoforrent gehörten. Wie vorher gezeigt wurde, trifft dies für die Kalilieferung nicht zu, während die Salpeterlieferung bei Zugrundelegung der Bedingungen des Stickstoff-Syndikats nicht in das Papiermark-Kontoforrent einzustellen war. In diesem Fall vermag daher der Hinweis des Oberlandesgerichts auf § 65 AufwG. die völlige Klageabweisung nicht zu rechtfertigen. . . .